

Durchführungswege der bAV im Vergleich

2024

Durchführungswege der bAV im Vergleich

	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds (§ 3 Nr. 63 EStG)	U-Kasse (rückgedeckte)	Pensionszusage
Beitrag steuerlich	steuerfrei (p.a.) gemäß ➤ § 100 EStG, 240 € - 960 € , jedoch nur ArbG-Beitrag ➤ § 3 Nr. 63 EStG, bis 8% der BBG/GRV-West (2024: 90.600 € = 7.248 €) ➤ § 10a EStG, max. 2.100 € Sonderausgabenabzug im Rahmen der Riester-bAV ➤ § 40b in Verbindung mit § 52 Abs. 40 EStG, 1.752 € pauschal versteuert			unbegrenzt steuerfrei (Leistungshöchstgrenze gemäß § 3 KStDV beachten)	(fiktiver Beitrag) unbegrenzt steuerfrei
Beitrag sozialversicherungsrechtlich	ArbG-finanziert (§ 100 EStG) und ArbG-/AN-finanziert (§ 3 Nr. 63 EStG) bis max. 4% der BBG/GRV West (2024 = 3.624 €) AN-finanziert <u>aus Sonderzahlung</u> und ArbG-finanziert gemäß § 40b in Verbindung mit § 52 Abs. 40 EStG 1.752 €			ArbG-finanziert: unbegrenzt sozialversicherungsfrei, AN-finanziert: bis 4% der BBG/GRV West sozialversicherungsfrei (zusätzlich zur SV-Freiheit nach § 3 Nr. 63 EStG und nach § 40b in Verbindung mit § 52 Abs. 40 EStG)	
Erlebensfalleistung steuerlich	sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG abzüglich - Werbungskostenpauschale 102 € - ggf. Altersentlastungsbetrag, max. 646 € im Jahr 2024 (Abschmelzung auf 0 bis zum Jahr 2058) - Voll- (100%) oder Teilkapitalauszahlung (bis max. 30%) auf Antrag möglich, voll steuerpflichtig Bei Leistungen aus § 40b EStG: sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 5 Satz 2 (Rente) bzw. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (Kapital)			als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Abs. 1 EStG, abzüglich - Werbungskostenpauschale 102 € - Versorgungsfreibetrag (inklusive Zuschlag) 1.326 € im Jahr 2024 (Abschmelzung auf 0 bis zum Jahr 2058) einmaliges Alterskapital: Minderung der Steuerlast durch Anwendung der Fünftelungsregelung gemäß § 34 Abs. 1 EStG i.V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG möglich (ab 2025 nicht mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren möglich – Beantragung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung)	
Erlebensfalleistung sozialversicherungsrechtlich	laufende Versorgungsbezüge und einmalige Kapitalleistungen (1/120) sind bei gesetzlich Krankenversicherten grundsätzlich kranken- und pflegeversicherungspflichtig; für Riester-bAV und für Privatversicherte gilt dies nicht. Ab 01.01.2020 gilt für die zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge ein Freibetrag (Im Jahr 2024: 176,75 € p.m.). Gilt nur für Pflichtversicherte in der KVdR.				

Durchführungswege der bAV im Vergleich

	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds (§ 3 Nr. 63 EStG)	U-Kasse (rückgedeckte)	Pensionszusage
Leistungsart	Rente (Kapital)		Rente (Teilkapital)	Kapital / Rente	Kapital / Rente Ratenzahlung möglich
Todesfalleistung	für Witwen(r), eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft und Waisen				
Risiko für ArbG	<p>i. d. R. kein Nachfinanzierungsrisiko, kein Nachfinanzierungsrisiko bei beitragsorientierten Leistungszusagen wie z. B. Entgeltumwandlung</p> <p>Bei Zielrente im Sozialpartnermodell: kein Risiko, da Beitragszusage, „pay and forget“</p>	<p>ggf. Nachfinanzierungsrisiko bei Beitragszusagen mit Mindestleistung (BZML) abhängig vom Tarif (bei R+V Tarif BZML kein Nachfinanzierungsrisiko)</p> <p>kein Nachfinanzierungsrisiko bei beitragsorientierten Leistungszusagen wie z.B. Entgeltumwandlung</p>	<p>Nachfinanzierungsrisiko bei Leistungszusagen</p> <p>i.d.R. kein Nachfinanzierungsrisiko bei beitragsorientierten Leistungszusagen wie z.B. Entgeltumwandlung</p>	<p>volle Versorgungsrisiken</p> <ul style="list-style-type: none"> – biometrische Risiken – Überschuldungsrisiko (Ausfinanzierung durch Rückdeckung möglich) <p>i.d.R. kein Nachfinanzierungsrisiko bei beitragsorientierten Leistungszusagen mit kongruenter Rückdeckung</p> <p>Freie Vererblichkeit bei Ratenzahlung</p>	
Ausscheiden des AN mit gesetzlich unverfallbaren Ansprüchen	<p>Übertragung der Versicherung (VN-Wechsel):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Weiterführung durch neuen ArbG oder Rechtsanspruch auf Portabilität (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BetrAVG) oder – sofern versicherungsvertragliche Lösung möglich, beitragsfreie oder beitragspflichtige Weiterführung durch ArbN als Privatvertrag 	<p>unverfallbarer Anspruch bei Beitragszusagen mit Mindestleistung → gemäß Bedingungen PF</p>	<p>Grundsätzlich Übernahme durch den neuen ArbG möglich, allerdings kein Rechtsanspruch auf Übertragung.</p> <p>Keine private Weiterführung durch den ArbN</p>		

Durchführungswege der bAV im Vergleich

	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds (§ 3 Nr. 63 EStG)	U-Kasse (rückgedeckte)	Pensionszusage
Zusatzkosten für ArbG	keine Kosten	PSVaG bei regulierten Pensionskassen	PSVaG	PSVaG Verwaltungskosten	PSVaG Honorar für Erstellung der versicherungsmathematischen Gutachten
Portabilität	Rechtsanspruch des Arbeitnehmers, sofern Zusage nach dem 31.12.2004 erteilt. Bei DV, PK und PF (§3 Nr. 63 EStG) Erleichterung durch Übertragungsabkommen			freiwillige ArbG-Entscheidung	
Steuerbilanz	kein Ausweis der Verpflichtung in der Steuerbilanz				Rückstellung passivieren / Rückdeckung aktivieren
Handelsbilanz	Bewertungsgrundsätze nach BilMoG finden Anwendung (mittelbare Verpflichtung), haben jedoch aufgrund der versicherungsförmigen Garantien in diesen Durchführungsweisen und bei der rückgedeckten U-Kasse keine materielle Bedeutung, solange der Versorgungsträger seine zugesagten Leistungen erbringt			Rückgedeckte U-Kasse: siehe linke Spalte ----- Pauschal dotierte U-Kasse: s. rechte Spalte, jedoch statt Rückstellung auch Ausweis im Anhang zur Bilanz möglich	Rückstellung ist in HB auszuweisen: <ul style="list-style-type: none"> – Abzinsungssatz wird monatlich von der deutschen Bundesbank ermittelt – Trends berücksichtigen – Saldierungsgebot